

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Abrüstungsausschuß: Erstmals in neuer Form — Konsensprinzip beibehalten — Einigung über Verbot radiologischer Waffen (47)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Bericht in VN 4/1978 S.129ff. an.)

»Der Ausschuß wird... seine Beschlüsse im Konsens fassen«, lautet die wichtigste Bestimmung der Geschäftsordnung, die sich der Genfer Abrüstungsausschuß (Committee on Disarmament, CD) im Frühjahr gab. Das im Ergebnis der UN-Sondergeneralversammlung über Abrüstung erweiterte Gremium (früher: Conference of the Committee on Disarmament, CCD) bewältigte 1979 sein umfangreiches Arbeitsprogramm in zwei Runden; im ersten Teil der Tagung (24. Januar—27. April) konnten wichtige Beschlüsse über Arbeitsprogramm, organisatorische Fragen und Verfahrensregeln gefaßt werden. Die Beibehaltung des Konsensprinzips war freilich ebenso wie die Einführung des Rotationsprinzips für den Vorsitz — im CCD waren die beiden Supermächte Kopräsidenten — bereits durch die Abschlußresolution der 10. Sondergeneralversammlung (Text s. VN 5/1978 S.171ff.) vorgegeben. Dem CD gehören 40 Mitglieder an (s. die Aufstellung in VN 2/1979 S.76); anders als beim CCD beteiligte sich Frankreich an der Arbeit des Ausschusses, während CD-Mitglied China nicht offiziell vertreten war, jedoch durch mehrere »Beobachter« die Beratungen verfolgte. Die zweite Runde der diesjährigen Tagung dauerte vom 12. Juni bis zum 24. August.

Auch nach der Umstrukturierung des Gremiums ist es kein Organ der Vereinten Nationen. Der Abrüstungsausschuß bleibt ein unabhängiges Verhandlungsorgan von UNO-Mitgliedstaaten; er erstattet der Generalversammlung jährlich oder bei Bedarf häufiger Bericht und übermittelt den UNO-Mitgliedern seine Dokumente. Nach den Worten Kurt Waldheims ist es die Hauptaufgabe des CD, die von Generalversammlung und Abrüstungskommission (Disarmament Commission, DC) definierten Ziele in abrüstungspositive Vertragsentwürfe umzusetzen. Der Ausschuß hat sich 1979 mit folgenden Problemen befaßt: umfassender Kernwaffen-Test-Stopp (Comprehensive Test-Ban, CTB), Beendigung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung, chemische Waffen und neue Typen von Massenvernichtungswaffen einschließlich radiologischer Waffen, Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten.

Umfassender Kernwaffen-Test-Stopp: Ein Bericht als Ergebnis seit 1977 stattfindender trilateraler Verhandlungen zwischen Sowjetunion, Vereinigten Staaten und Großbritannien über ein umfassendes Verbot aller Kernwaffenversuche wurde dem Ausschuß am 31. Juli 1979 vorgelegt. Tenor: Es bestehe Einvernehmen über die Grundzüge der Verifizierungsmaßnahmen

(genannt wurde der Austausch von seismischen Daten) und bei »dringendem Verdacht« eines Vertragsbruchs auch über eine Überprüfung an Ort und Stelle. Eine Reihe komplizierter Einzelheiten blieb jedoch ungelöst. Das Hauptproblem, alle Kernwaffentests zu registrieren, und sie eindeutig von natürlicher Erdbewegung (Erdbeben) zu unterscheiden, scheint inzwischen gelöst. Mit einem seismologischen System, das von Schweden eingeführt wurde, sind die technischen Voraussetzungen für eine ausreichende Kontrolle im Falle eines totalen Kernwaffentestverbots gegeben. Allerdings stehen nach wie vor zwei Kernwaffenmächte abseits: Frankreich und China. Die drei Verhandlungspartner wurden vom Ausschuß (wie schon mehrfach von der Generalversammlung) aufgefordert, ihre Verhandlungen zu beschleunigen. Einem umfassenden Teststopp komme höchste Priorität zu.

Beendigung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung: Grundlage der Beratungen waren zwei Dokumente. Die osteuropäischen Staaten fordern in ihrem Dokument (CD/4) »sofortige« Verhandlungen über die Einstellung der Produktion aller Arten von Kernwaffen und die schrittweise Reduzierung der Bestände bis zu deren vollständiger Vernichtung. Auch die »Gruppe der 21« (Blockfreie, Entwicklungsländer) im Abrüstungsausschuß lenkt in ihrem Dokument (CD/36) die Aufmerksamkeit auf die nukleare Abrüstung. Für sie tragen USA und UdSSR die Hauptverantwortung. Von ihrem Verhalten sei es abhängig, ob es hier baldige Lösungen gebe. Bei den Blockfreien spielte der Gedanke eines »Einfrierens« des nuklearen Wettrüstens (als erster Schritt) eine große Rolle. Zahlreiche Redner sahen in einer baldigen Ratifizierung des SALT II-Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion Impulse für die Verwirklichung der Ziele des Abrüstungsausschusses.

Chemische Waffen: Es herrschte Einvernehmen über die Bedeutung und Dringlichkeit eines Verbots der Entwicklung, Herstellung und Lagerung chemischer Waffen sowie der Vernichtung ihrer Bestände. UdSSR und USA legten dem Ausschuß eine gemeinsame Erklärung über den Stand ihrer bilateralen Verhandlungen vor. Übereinstimmung gab es zwischen beiden in folgenden Punkten: umfassendes Verbot der chemischen Kampfstoffe, Offenlegung der vorhandenen Vorräte an solchen Stoffen und des geplanten Verfahrens ihrer Vernichtung, die in einem Zeitraum von zehn Jahren erfolgen müsse. Die Verifikationsregelung, die der militärischen Bedeutung dieser Massenvernichtungsmittel angemessen ist, ist bislang das größte Hindernis für einen aussagekräftigen Vertrag. Überprüfungen an Ort und Stelle (Ortsinspektionen) lehnt nicht nur die Sowjetunion ab, sondern auch

einige westliche Industriestaaten machten hier (aus Konkurrenzgründen) Bedenken geltend. Erschwerend kommt hinzu, daß es schwierig ist, den Verbotgegenstand begrifflich klar genug zu fassen. So gibt es eine Reihe von Chemikalien und chemischen Verbindungen, die sich sowohl für friedliche wie für militärische Zwecke verwenden lassen. Der Einladung des Bundeskanzlers am 26. Mai 1978 vor der Sondergeneralversammlung über Abrüstung, »sich in der Bundesrepublik Deutschland von der Möglichkeit einer angemessenen Verifikation eines Herstellungsverbots zu überzeugen« (VN 3/1978 S.93), sind zahlreiche Ausschußmitglieder gefolgt (allerdings keine Mitglieder des Warschauer Pakts).

Neue Typen von Massenvernichtungswaffen und neue derartige Waffensysteme, insbesondere radiologische Waffen: Der Ausschuß nahm mit Befriedigung einen gemeinsamen Vertragsentwurf von USA und UdSSR über das Verbot der Entwicklung, Produktion und Lagerung sowie des Gebrauchs radiologischer Waffen entgegen (CD/31 und CD/32). Die beiden Supermächte haben darüber seit 1977 verhandelt. Verboten ist die vorsätzliche, nicht-explosive Freisetzung von Radioaktivität zu militärischen Zwecken, also zur Verstrahlung begrenzter Geländeabschnitte oder einzelner Objekte mittels radioaktiver Kampfstoffe aus Verbindungen oder Gemischen verschiedener Radionuklide, die als Spaltprodukte in abgebrannten Brennelementen aus Leistungsreaktoren beschafft werden können. Atombomben werden von diesem Vertragsentwurf nicht erfaßt. Verkürzt geht es der Definition radiologischer Waffen (radioactive material weapons) um den »atomaren Abfall« und dessen Verwendung. Allerdings wird die friedliche Nutzung radioaktiver Prozesse im Entwurf ausdrücklich erlaubt. Der Vertragsentwurf, der 13 Artikel enthält sowie einen Anhang über die Schaffung eines Konsultativausschusses von Experten, hat die Kontrollfrage einvernehmlich gelöst: er sieht ein internationales Expertengremium zur Überwachung vor; Beschwerdeadresse wäre der Sicherheitsrat. Der Entwurf hat unter den Delegierten ein unterschiedliches Echo gefunden; während der amerikanische Delegationsleiter Fisher darauf abhob, daß der Entwurf primär auf »potentielle Waffen für eine Massenzerstörung« ziele, meinte der sowjetische Delegationsleiter Israeljan, der Entwurf sei ein »neuer und bedeutsamer Beitrag zur Begrenzung des Wettrüstens«. Dagegen bezeichneten ihn Vertreter der Blockfreien als bescheidenes Minimum. Einige wiesen auf die Alibifunktion hin, denn ein solcher Vertrag bringe keine Abrüstung. Dennoch sollte berücksichtigt werden, wie Vertreter der NATO und des Warschauer Pakts erklärten, daß einem solchen Vertrag wegen seines vorbeugenden Charakters Modellfunktion zukomme.

Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten: Insbesondere die Blockfreien fordern sogenannte negative Sicherheitsgarantien der Kernwaffenstaaten, also völkerrechtlich verbindliche Erklärungen, Kernwaffen weder anzuwenden noch mit ihrer Anwendung zu drohen. Die Vereinig-

ten Staaten und Großbritannien haben unbedingte negative Sicherheitsgarantien für die Nichtkernwaffen abgegeben, während Frankreich sich bereit erklärt hat, nur gegenüber jenen Staaten eine solche Garantie abzugeben, die einer kernwaffenfreien Zone angehören. Auch die Sowjetunion hat an ihre »negative Sicherheitsgarantie« zahlreiche Bedingungen geknüpft. Auf der 33. Generalversammlung hat die UdSSR den Abschluß einer multilateralen Konvention über negative Sicherheitsgarantien vorgeschlagen; die Generalversammlung beschloß daraufhin, das Problem zur weiteren Prüfung an den Abrüstungsausschuß weiterzuleiten, der jedoch in diesem Jahr in der Sache keine Einigung erzielen konnte. Die Beratungen führten zur Bildung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe, die allen Mitgliedstaaten der UNO offen steht, mit dem Auftrag, effektive internationale Abmachungen auszuarbeiten. Zahlreiche Redner zogen zum Schluß der diesjährigen Tagung des CD eine vorsichtig-positive Zwischenbilanz, wengleich bedauert wurde, daß nicht mehr greifbare Fortschritte gemacht werden konnten. Die Sitzung sei, so der Tenor, nützlich gewesen. Der Vertreter Indiens, der für die »Gruppe der 21« (der auch Rumänien und Schweden angehören) sprach, zeigte sich enttäuscht. Trotz intensiver Arbeit an einigen Punkten sei der Ausschuß nicht in der Lage zu »konkretem Fortschritt« bei den Hauptproblemen gewesen.

Bei der Bewertung der Arbeit des Abrüstungsausschusses ist zweierlei zu berücksichtigen:

- Probleme der Abrüstung und der Rüstungskontrolle gehören zu den komplexesten und schwierigsten Materien, mit denen es die Staatengemeinschaft zu tun hat.
- Dieser Ausschuß ist in dieser Zusammensetzung zum erstenmal zusammengetreten und mußte sich erst über die Grundlagen seiner Arbeit verständigen.

Mißt man die Arbeit am Ergebnis, so gab es mit Ausnahme des Vertragsentwurfs über radiologische Waffen auf keinem der genannten Gebiete erkennbare Fortschritte. Doch sollte auch hier berücksichtigt werden, daß einer Einigung selbst über begrenzte Gegenstände in der Regel vier bis fünf Jahre Verhandlungen vorausgehen. — Die nächste Session des CD beginnt am 5. Februar 1980. WB

Indischer Ozean: Aufruf zum Abbau der Großmachtpräsenz — Staatenkonferenz angestrebt (48)

(Dieser Bericht knüpft an die Darstellung von D. Braun, Der Indische Ozean und die Vereinten Nationen, VN 4/1975 S.104ff. an.)

I. In Fortführung der Gedanken der von der UN-Generalversammlung am 16. Dezember 1971 verabschiedeten »Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone« (A/Res/2832(XXVI)), Text s. VN 4/1975 S.122), beschäftigte sich ein Treffen der Staaten dieser Region vom 2.—13. Juli 1979 in New York mit der Entnuklearisierung des Indischen Ozeans, der Verstärkung der internationalen Sicherheit durch regionale Kooperation, dem Abbau militärischer Präsenz in dem Gebiet sowie der Einberufung einer Konferenz.

Entnuklearisierung des Indischen Ozeans: Unter diesem Gesichtspunkt wurden die Kernwaffenstaaten aufgerufen, weder Atomwaffenbasen im Indischen Ozean zu errichten noch Atomtests in diesem Gebiet vorzunehmen. An die Nichtkernwaffenstaaten dieser Region richtete das Treffen den Appell, keine Kernwaffen zu erwerben und den Kernwaffenstaaten zu verwehren, diese in das Gebiet einzuführen. Dabei wurde grundsätzlich betont, daß der Erwerb von Kernwaffen seitens Nichtkernwaffenstaaten eine Gefährdung des Weltfriedens mit sich bringe.

Regionale Kooperation: Die Aussagen des Abschlußdokuments zu diesem Komplex blieben sehr allgemein. Gefordert wurde ein System kollektiver Sicherheit ohne militärische Bündnisse unter Verzicht auf im Widerspruch zur Charta der Vereinten Nationen stehende Gewaltanwendung. Die Kernwaffenstaaten wurden aufgerufen, sich jeder Drohung mit dem Einsatz von Kernwaffen zu enthalten.

Abbau militärischer Präsenz: Unter diesem Gesichtspunkt wurden insbesondere die Großmächte aufgerufen, ihre militärische Präsenz im Bereich des Indik abzubauen, die Militärbasen zu verringern, vor allem keine neuen Basen einzurichten, auf die Abhaltung militärischer Manöver zu verzichten sowie jede militärische Bedrohung der Staaten im Bereich des Indischen Ozeans zu unterlassen.

II. Australien wandte sich gegen den Inhalt des Abschlußdokuments. Es bezeichnete es unter anderem als einseitig, daß im wesentlichen die Großmächte für die instabile Lage in dem Gebiet des Indischen Ozeans verantwortlich gemacht würden.

Konkretes Ergebnis des Treffens war die Aufforderung an die 34. Generalversammlung, eine Staatenkonferenz einzuberufen, deren Vorbereitung bei einem vergrößerten Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean liegen sollte. Wo

Sozialfragen und Menschenrechte

Weltgesundheitsorganisation: Aktivitäten in Europa — Regionalbüro in Kopenhagen (49)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Bericht in VN 2/1978 S.66 an.)

I. Der Öffentlichkeit wenig bekannt sind zahlreiche regionale Aktivitäten der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen — und dies, obwohl sie auch vielen Menschen in Europa zugute kommen. In sechs regionale Organisationen ist die Weltgesundheitsorganisation (WHO) gegliedert, die im vergangenen Jahr ihr dreißig-jähriges Bestehen begehen konnte; der europäischen Region gehören 32 Länder an (einschließlich Algeriens, Marokkos und der Türkei). Das *Regionalbüro* für Europa, das jüngste unter den Regionalbüros, steht unter der Leitung des Finnen Dr. Leo A. Kaprio und befindet sich in der dänischen Hauptstadt. Der *Regionalausschuß* besteht aus den Vertretern (meist aus den Gesundheitsministerien) der Mitgliedstaaten und tagt gewöhnlich einmal im Jahr: 1977 in München, 1978 in London und zuletzt vom 10. bis 15. September 1979 in Helsinki. Der Ausschuß bestimmt die regionalen Zielsetzungen und überwacht die Durch-

führung der europäischen Programme und der weltweiten Aktivitäten, bei denen die Region besondere Aufgaben übernommen hat, beispielsweise bei der Erstellung des Programms zur Verhütung von Straßenverkehrsunfällen und bei dem für die Gesundheitsbetreuung älterer Menschen.

Bereits vor einigen Jahren ist eine Dezentralisierung der Aufgaben von der Hauptverwaltung in Genf hin zu den Regionalbüros erfolgt, um eine größere Ländernähe der Programme zu gewährleisten. Anders ausgedrückt heißt dies, daß die Aktivitäten der WHO den wirklichen Bedürfnissen in den Systemen der Gesundheitsversorgung der Länder — mit vielen regionalen Unterschieden — entsprechen müssen und nicht mehr von der Spitze der Organisation her konzipiert werden. Das hat die Mitarbeit auch für die Länder der europäischen Region interessanter gemacht, weil so eine größere Möglichkeit besteht, auf die Programmkonzeption Einfluß zu nehmen und eine verwertbare Rückkoppelung zu erhalten.

Der Regionaldirektor hat deshalb eine *Beratungsgruppe für Programmentwicklung* einberufen, die jeweils im Frühjahr vor der jährlichen Weltgesundheitsversammlung laufende Programme evaluiert, fortschreibt und gegebenenfalls die Aufnahme neuer Aktivitäten vorschlägt. So gehören zu den Hauptprogrammen des Regionalbüros die Gesundheitsversorgung der älteren Menschen, Herz- und Kreislauferkrankungen, Ausbildung von Gesundheitspersonal, psychische Gesundheit, Krankenpflegewesen, Förderung des gesundheitlichen Umweltschutzes und Verhütung von Straßenverkehrsunfällen.

Als neue Initiativen seien hier drei Beispiele erwähnt:

- Auf Grund eines weltweiten Langzeitprogrammes in der Krebsforschung wurde im Anschluß an eine internationale Konferenz über »Umfassende Krebskontrolle« im vergangenen Jahr ein »Krebsbekämpfungsprogramm« in der europäischen Region formuliert und vom Regionalausschuß in London gebilligt. Innerhalb des Aktionsrahmens sind Akzente insbesondere auf die anwendungsorientierte Forschung (Rolle der Epidemiologie für die Krebsbekämpfung) und auf die Auswertung und Erfolgskontrolle von Vorsorge- und Früherkennungsprogrammen für Krebs gesetzt. Bei der Programmaufstellung hat insbesondere die Bundesrepublik Deutschland sich dafür eingesetzt, daß im Interesse eines ökonomischen Einsatzes der knappen Ressourcen eine Überschneidung mit dem Arbeitsfeld der Internationalen Zentralstelle für Krebsforschung in Lyon — einer Sonderinstitution unter dem Dach der WHO — vermieden wird. Auf Grund dieses Programmes hat ein erster Ausschuß seine Arbeit aufgenommen und analysiert Modelle für postgraduierte Ausbildung hinsichtlich ihrer Eignung für den Bedarf der verschiedenen Formen der Krebsbekämpfungsdienste, insbesondere auch im Hinblick auf die Ausbildung des Allgemein- und des nicht-onkologischen Facharztes. Eine Studie über die Bekämpfung des Krebses im Kindesalter in einer Reihe europäischer Länder konnte bereits zum Abschluß gebracht werden.